

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.02.2022	2
Neubekanntmachung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	3
Verfahrenshinweis	8

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**DRITTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE FESTSTELLUNG
DER BESONDEREN EIGNUNG GEMÄß § 49 ABSATZ 7 HG FÜR DEN
MASTERSTUDIENGANG BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE MIT DEM ABSCHLUSS
„MASTER OF SCIENCE“ AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 16.02.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14.12.2020 (GV. NRW. S. 1110) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.05.2013, zuletzt geändert am 22.07.2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 4 wird jeweils die Note „2,3“ geändert in „2,4“.
2. In § 2 werden die Mindestanforderungen der vertieften Kenntnisse in Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik von „i.d.R. 20 ECTS-Punkte“ geändert in „i.d.R. 18 ECTS-Punkte“.
3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird der Begriff „postalisch“ gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 17.11.2021.

Düsseldorf, den 16.02.2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Neubekanntmachung der

Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.02.2022

in der Fassung der

Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.02.2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 13/2022)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14.12.2020 (GV. NRW. S. 1110) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel I

- § 1 Zulassung zum Masterstudium
- § 2 Gegenstand der Feststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Termine und Fristen
- § 5 Zulassung zum Verfahren
- § 6 Nachweis der besonderen Eignung
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung
- § 9 Wiederholung
- § 10 Einsicht in die Verfahrensakten

Artikel II

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Artikel I

§ 1

Zulassung zum Masterstudium

(1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein durch ein Bachelorexamen mindestens mit der Note „2,4“ abgeschlossenes Studium in einem akkreditierten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang. Die im abgeschlossenen Studium erreichte Summe an ECTS-Punkten muss mindestens 180 betragen. Zum Ende des absolvierten Studiums muss eine Abschlussarbeit mit einem Bearbeitungsaufwand, der zur Anrechnung in Höhe von mindestens 6 ECTS-Punkten geführt

hat, angefertigt worden sein.

(2) Sofern das bisherige Bachelorstudium noch nicht vollständig abgeschlossen wurde, ist eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 75 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte bzw. der als gleichwertig anerkannten Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die in § 2 geforderten Kenntnisse bereits vollständig vorliegen. In diesem Fall tritt an die Stelle des Ergebnisses des Bachelorexamens die vom zuständigen Prüfungsamt berechnete und bescheinigte Durchschnittsnote der bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Eine Mitteilung über die vorläufige Feststellung der Eignung für das Masterstudium aufgrund der Feststellungsprüfung erfolgt dann nur unter dem Vorbehalt, dass spätestens bis zur Einschreibung das Abschlusszeugnis vorgelegt wird; für die Meldung zur ersten Modulprüfung ist die erfolgte Einschreibung zum Masterstudium erforderlich. Wird das Bachelorexamen nicht mindestens mit der Note „2,4“ abgeschlossen, ist die unter Vorbehalt erfolgte vorläufige Feststellung der Eignung zum Masterstudium aufzuheben.

(3) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber ein vergleichbares ökonomisches Bachelor-, Master- oder Diplomstudium an dieser oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre zu versagen.

§ 2

Gegenstand der Feststellung

Gegenstand der Feststellung und damit notwendige Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sind neben dem Nachweis einschlägiger Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre [i.d.R. mindestens 60 ECTS-Punkte] einerseits vertiefte Kenntnisse der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik [i.d.R. mindestens 18 ECTS-Punkte] sowie andererseits Grundkenntnisse der Statistischen Methodenlehre [i.d.R. mindestens 10 ECTS-Punkte].

§ 3

Auswahlkommission

(1) Für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG wird vom Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Auswahlkommission aus den hauptamtlich Lehrenden der Fakultät gebildet.

(2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der erforderlichen Eignung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Verfahren gemäß § 5 und über die besondere Eignung.

(3) Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das weitere Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme deren oder dessen Stellvertretung.

(5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4

Termine und Fristen

(1) Die Termine für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden von der Auswahlkommission festgelegt.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist bis zur für die Bewerbung festgelegten Frist zusammen mit den weiteren Bewerbungsunterlagen an die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission zu richten.

§ 5

Zulassung zum Verfahren

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich im Rahmen eines Online-Verfahrens zur Eignungsfeststellungsprüfung anmelden. Informationen zum Online-Verfahren werden auf den Internetseiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingestellt.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss zudem folgende Bewerbungsunterlagen fristgerecht einreichen:

- ein ausgefülltes Bewerbungsformular,
- Nachweis (amtlich beglaubigte Kopien) über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 und § 2.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 nicht oder gemäß § 4 nicht rechtzeitig einreicht.

§ 6

Nachweis der besonderen Eignung

(1) Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen wird von der Auswahlkommission durchgeführt.

(2) Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn die Auswahlkommission mit Mehrheit feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Anforderungen gemäß § 1 und § 2 erfüllt.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

(1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine Bescheinigung der Auswahlkommission.

(2) Konnte die besondere Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die besondere Eignung der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Bachelor-Zeugnis und dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung ist zusätzlich das Vergabeverfahren nach VergabeVO NRW zu durchlaufen. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Einschreibung für einen Masterstudiengang auch dann erfolgen, wenn das Bachelor-Zeugnis noch fehlt, dieses Fehlen nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist und die Durchschnittsnote der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen der in § 1 (1) festgelegten BA-Note entspricht. In der Regel ist das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen dann nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Semesters der Einschreibung abgelegt sind.

(5) Die Einschreibung nach Absatz 4 erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem ersten Tage des Semesters der Einschreibung, eingereicht wird.

§ 8

Täuschung

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber im Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung.

(2) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Wiederholung

Eine einmalige Wiederholung des in dieser Ordnung beschriebenen Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung ist nur dann möglich, wenn sich der zugrundeliegende Sachverhalt (Gegenstand der Feststellung gemäß § 2) nachträglich wesentlich geändert hat.

§ 10

Einsicht in die Verfahrensakte

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids gemäß § 7 zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

Artikel II

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 17.11.2021.

Düsseldorf, den 16.02.2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.